

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 073-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.10110

Eingereicht am: 16.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

RRB-Nr.: 1316/2014 vom 29. Oktober 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Kontokorrent Asylreserve mit gesetzlichen Grundlagen beibehalten

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. alles in seiner Kompetenz liegende zu unternehmen, damit für das Kontokorrent Asylreserve eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird;
2. das Kontokorrent Asylreserve beizubehalten;
3. die Mittel im Kontokorrent Asylreserve für Beschäftigungsprogramme und Sprachkurse im Asylwesen zu verwenden.

Begründung:

Gemäss der Medienberichterstattung (Der Bund, 10. März 2014) und meinem telefonischen Gespräch mit dem Generalsekretär der POM, A. Michel, hat die POM beschlossen, die 16 Millionen Franken im Kontokorrent Asylreserve im 2014 in die Kantonskasse zu spülen.

Dieses Konto wurde 1996 per Regierungsratsbeschluss eröffnet, um die Engpässe im Asylwesen zu überbrücken. Der Betrag auf diesem Konto ist bis heute stark angewachsen. Die OAK hat in ihrer Untersuchung festgestellt, dass die rechtlichen Grundlagen dafür fehlen. In ihrem Bericht hält sie fest, dass die POM eine Anpassung der entsprechenden Gesetze befürwortet (Bericht

zum Asylwesen Kanton Bern, Seite 12). Es ist unverständlich, warum die POM sich bis jetzt nicht um die gesetzlichen Grundlagen kümmert. Der Regierungsrat ist gefordert, die nötigen Schritte für diese Anpassungen zu unternehmen.

Es ist weiter inakzeptabel, dass die POM trotz des vorliegenden OAK-Untersuchungsberichts die Reserven im Asylwesen in die Kantonskasse spülen will, anstatt sie zweckgebunden einzusetzen. Diese Reserven wurden während Jahren aus den Mitteln im Asylwesen geschaffen. Es ist mehr als bedenklich, dass die POM aus finanziellen Gründen Asylsuchenden die Sprachkurse streicht, den Zugang zu Beschäftigungsprogrammen verweigert, während anderthalb Jahren das Taschengeld nicht bezahlt hat (Hochfeld) und statt dessen die vorhandenen Mittel zweckentfremdet und sie zur Querfinanzierung im Kanton verwendet. Diese Gelder gehören dem Asylwesen und sollten mit gesetzlichen Grundlagen für Sprachkurse und Beschäftigungsprogramme verwendet werden. Es ist unerklärlich, dass sich die POM bis heute nicht dafür einsetzt, die Verwendung der Reserven des Asyl-Kontokorrents rechtlich besser zu regeln.

Offenbar gibt es keinen Gesamtregierungsratsbeschluss, der das Vorgehen der POM gutheisst. Es stellt sich überhaupt die Frage, ob dieses Vorgehen der Direktion rechtskonform ist.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) eröffnete das Kontokorrent „Asylreserve“ im Jahr 1996 auf der Basis eines Regierungsratsbeschlusses (RRB 0041/1996). Die Abteilung Asylfürsorge (heute Asylsozialhilfe) wechselte per 1. Oktober 2003 vom kantonalen Sozialamt (SOA) der GEF zum Amt für Migration und Personenstand (MIP) der Polizei- und Militärdirektion (POM). Der Bestand des Kontokorrents „Asylreserve“ betrug zum Zeitpunkt der Übergabe an das MIP CHF 10.5 Mio. Das Kontokorrent „Asylreserve“ diente zur Finanzierung von ausserordentlichen Aufwänden (beispielsweise rascher Anstieg der Anzahl Asylgesuche) oder von Leistungen, die von der laufend ausbezahlten Globalpauschale des Bundes nicht oder nicht vollständig gedeckt waren (beispielsweise sicherheitsrelevante Dienstleistungen innerhalb oder im engsten Umfeld der Zentren). Ende 2013 betrug der Kontobestand CHF 16 Mio.

Die vom Motionär in Frage gestellte Auflösung der „Asylreserve“ geht auf eine Bemerkung der kantonalen Finanzkontrolle zurück. Die Bestände des Kontokorrents „Asylreserve“ wurden in den Finanzkontrollberichten 2003 (CHF 10.6 Mio.), 2004 (CHF 12.8 Mio.) und 2005 (CHF 12.3 Mio.) ausgewiesen. Die Finanzkontrolle gab damals Empfehlungen zur Überwachung von einzelnen Aufwänden ab. Die POM ging folglich davon aus, dass der Nachweis für die „Asylreserve“ ausreichend erbracht sei. In den Feststellungen zur Prüfung der Jahresrechnungen 2011 (erstmalig) und 2012 (erneut) verlangte die Finanzkontrolle, dass für den Bestand des Kontokorrents ein Nachweis der Verbindlichkeit zu erbringen sei. Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden, denn dazu müssten sämtliche während der letzten 18 Jahre vom SOA und MIP getätigten Kontobewegungen und zukünftige Verpflichtungen der „Asylreserve“ ausreichend detailliert nachgewiesen werden können.

In der Berichterstattung zur Jahresrechnung 2013 wertete die Finanzkontrolle die „Asylreserve“ als unzulässige stille Reserve und forderte deren Auflösung im Jahr 2014 oder die Schaffung einer Spezialfinanzierung. Am 12. Februar 2014 nahm der Regierungsrat die von der POM beantragte erfolgswirksame Auflösung des Kontokorrents „Asylreserve“ und die Bildung von Rückstel-

lungen für die Nothilfe zustimmend zur Kenntnis. In der Folge löste das MIP das Kontokorrent „Asylreserve“ mittels einer Buchung zu Gunsten des Produkts „Asylgesetz“ auf.

Der Regierungsrat ist trotzdem bereit, auf seine Erkenntnisse vom 12. Februar 2014 zurückzukommen und die Schaffung einer Spezialfinanzierung zu prüfen. Gleichzeitig gibt er zu bedenken, dass der per Ende 2013 ausgewiesene Bestand des Kontokorrents teilweise für die von der Bundespauschale nicht gedeckten Ausgaben für die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (CHF 0.8 Mio.) sowie die Defizite der Rechnung 2014 im Asylbereich verwendet wird. Zudem geht er davon aus, dass in den nächsten Jahren eine Äufnung der zur Diskussion stehenden Spezialfinanzierung aufgrund der reduzierten Bundespauschalen nicht mehr möglich sein wird.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat hat einerseits Verständnis für die politische Forderung des Motionärs, die „Asylreserve“ wie bisher als Kontokorrent weiterzuführen und dessen Bestände – im Hinblick auf die aktuelle angespannte Lage im Asylwesen – für die Asylsozialhilfe einzusetzen und schrittweise aufzubreuchen. Andererseits ist er jedoch an die Vorgaben des Gesetzgebers gebunden und muss die Bemerkungen der Finanzkontrolle berücksichtigen.

Sofern sich die Mehrheit des Grossen Rates aus sachpolitischen Überlegungen für die Fortführung des Kontokorrents „Asylreserve“ bzw. der Verwendung des Bestands für den ursprünglich definierten Zweck ausspricht, wird der Regierungsrat das weitere Vorgehen mit der „Asylreserve“ im Sinne dieser grundsätzlichen Vorgabe der Legislative vertieft analysieren und festlegen.

Zu Ziffer 3

Das MIP leitet die für die Asylsozialhilfe vom Bund ausgerichteten Bundessubventionen nicht vollumfänglich an die mit der Asylsozialhilfe mandatierten Organisationen weiter. Zum einen behält das MIP den für die Administration der Gesundheitskosten vorgesehenen Anteil der Globalpauschale zurück (Krankenkassenprämien, Franchisen, Selbstbehalte). Zum anderen finanziert es aus dem zurückbehaltenen Anteil die kantonalen Beiträge an gemeinnützige Beschäftigungsprogramme für Personen des Asylbereichs. Im Jahr 2014 hat das MIP aus den laufenden Bundessubventionen CHF 1.2 Mio. für gemeinnützige Beschäftigungsprogramme budgetiert.

In den Leistungsverträgen ist überdies geregelt, dass die mit der Asylsozialhilfe mandatierten Organisationen aus der Betreuungs- und Verwaltungskostenpauschale Grundsprachkurse zu finanzieren haben. Sprachkurse, die über einen Grundsprachkurs hinausgehen, sind als Integrationsmassnahmen zu verstehen und nicht als Bestandteil der Asylsozialhilfe. Demzufolge ist grundsätzlich eine Finanzierung von aufbauenden Sprachkursen aus den Globalpauschalen des Bundes bzw. aus der durch diese Pauschalen gespeisten „Asylreserve“ nicht möglich.

Sofern sich der Grosse Rat unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 aufgeführten Erwägungen des Regierungsrates für eine grundsätzliche Fortführung des Kontokorrents „Asylreserve“ bzw. Weiterverwendung des Bestandes ausspricht, empfiehlt der Regierungsrat diesen Prüfauftrag zur Annahme.

An den Grossen Rat